

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 76 StudFG Vollziehung

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

- 1. (1)Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung betraut.
- 2. (2)Bei der Erlassung von Verordnungen ist mit Ausnahme der§§ 20 und 21 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.
- 3. (3)Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich die Straffreiheit gemäß§ 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, im Rahmen des konkreten Auftrages jedenfalls auch auf die Auftragsverarbeiter
 - 1. 1.der Studienbeihilfenbehörde und
 - 2. 2.der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende.
- 4. (4)Abweichend von § 5 Abs. 4 DSG müssen die Datenschutzbeauftragten der in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Stellen weder dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung noch den in Abs. 3 Z 1 oder 2 genannten Stellen noch einer sonstigen öffentlichen Stelle oder Behörde angehören.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$